



NVL e.V. ☒ 13465 Berlin Oranienburger Chaussee 51

Deutscher Bundestag  
An die Vorsitzende des Finanzausschusses  
Frau Ingrid Arndt-Brauer, MdB  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

E-Mail: [finanzausschuss@bundestag.de](mailto:finanzausschuss@bundestag.de)

Berlin, 24. Juni 2015

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Protokollerklärung zum Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften**

BT-Drs. 18/4902

**Stellungnahme des Bundesrates**

BR-Drs. 121/15 (Beschluss)

Sehr geehrte Frau Arndt-Brauer, sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Einladung zur öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf und die Möglichkeit einer vorherigen Stellungnahme, die wir gern wahrnehmen.

**Artikel 1 - Änderung des Einkommensteuergesetzes**

**Nummer 3: § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 3 - Bewertung der privaten Nutzung betrieblicher Fahrzeuge mit Elektroantrieb**

Zur Förderung der Elektromobilität ist seit 2013 durch das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz bei der privaten Nutzung betrieblicher PKW eine Förderung dahingehend eingeführt, dass bei der Ermittlung des Nutzungsvorteils und Entnahmewerts die Aufwendungen für das Batteriesystem pauschal herausgerechnet werden. Die Regelung gilt gemäß § 8 Absatz 2 EStG für Arbeitnehmer bei der Nutzung von Firmen-PKW entsprechend.

Die mit vorliegendem Gesetzentwurf beabsichtigte Korrektur betrifft das „Fahrtenbuch-Verfahren“ zur Ermittlung des individuellen Entnahme- bzw. Nutzungswertes auf Grundlage der für das Fahrzeug nachgewiesenen insgesamt entstehenden Aufwendungen und dem Verhältnis der privaten zu den betrieblichen bzw. beruflichen Fahrten. Der bisherige Gesetztext legt fest, dass die ermittelten Gesamtaufwendungen für das Fahrzeug ebenfalls um den in Satz 2 der Vorschrift geregelten pauschalen Wert zu mindern sind.

Mit der vorgesehenen Änderung wird der Gesetzestext dahingehend konkretisiert, dass dieser pauschale Abschlag nicht unmittelbar von den Gesamtkosten, sondern von der Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Absetzung für Abnutzung (AfA) abzuziehen ist.

Diese Formulierung ist weiterhin - nicht nur wegen der Länge des Satzes 3 - schwer verständlich und deshalb u. U. nicht frei von Fehlinterpretationen. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass die Bewertung im Gesetz nur den Fall regelt, dass die Kosten für das Batteriesystem in der Bemessungsgrundlage für die Abschreibung des PKW enthalten sind (letzter Satzteil der Regelung).

In Fällen, in denen die Kosten für das Batteriesystem separat von den Anschaffungskosten des PKW ausgewiesen sind, hat das BMF-Schreiben vom 5. Juni 2014 (BStBl I 2014, S. 835) bereits ausgeführt, dass die Aufwendungen (beispielsweise für Miete oder Leasing der Batterie) vollständig und nicht pauschal aus den Gesamtkosten herauszurechnen sind, bevor der Entnahmewert oder Nutzungswert ermittelt wird. Diese Verfahrensweise ist jedoch im Gesetz nicht enthalten. Da sie dem Willen des Gesetzgebers entspricht, sollte sie gesetzlich verankert werden.

In diesem Zusammenhang ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass sich eine Diskrepanz zu der Ermittlung der pauschalen Wertabschläge ergeben kann. Dies gilt insbesondere für die Folgejahre aufgrund der Abschmelzung des pauschalen Wertes bei Anschaffung der PKW nach 2013.

## **Vorschläge des Bundesrates**

### **Zu Ziffer 3:**

Die Stellungnahme des Bundesrates sieht eine umfassende Änderung der Vorschriften zur Steuerfreiheit von Arbeitgeberleistungen für die Betreuung von Kindern und bedürftigen Angehörigen vor.

Nach Auffassung des NVL wäre eine Überarbeitung und ein Zusammenfassen der bisherigen Regelungen zweckmäßig und kann zur Steuervereinfachung beitragen. Allerdings würde bei Umsetzung der Vorschläge die Regelung in Nummer 34a Buchstabe a redundant enthalten sein, da diese auch in Nummer 33 aufgeführt werden soll. Beim Zusammenfassen der Arbeitgeberleistungen zur Kinderbetreuung in Nummer 33 müsste Nummer 34a Buchstabe a gestrichen werden.

Inhaltlich ist festzustellen, dass Arbeitgeberleistungen zur Kinderbetreuung auf bereits schulpflichtige Kinder bis zum 14. Lebensjahr erweitert werden sollen. In der Höhe ist jedoch eine Quotelung auf zwei Drittel der Aufwendungen und Begrenzung auf 4.000 Euro vorgesehen.

Eine Ausweitung der Leistungen auf bereits schulpflichtige Kinder ist im Zuge zunehmender Ganztagsangebote der Schulen durchaus zu begrüßen. Die an den Abzug von Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben angelehnte Begrenzung der Beträge stellt jedoch gegenüber geltender Rechtslage eine erhebliche Einschränkung dar und sollte hinsichtlich des politischen Willens geprüft werden. Die Begrenzung auf zwei Drittel dürfte außerdem den Verwaltungsaufwand beim Arbeitgeber erhöhen. Darüber hinaus ergäbe sich durch die Quotelung und Begrenzung der Höhe eine Diskrepanz gegenüber Fällen mit betriebseigenen Betreuungseinrichtungen des Arbeitgebers. Diese Leistungen sollen weiterhin im vollen Umfang steuerfrei bleiben. Die daraus resultierende unterschiedliche Behandlung ist rechtlich problematisch, neue Streitfälle sind sehr wahrscheinlich.

#### **Zu Ziffer 4: § 8 Absatz 1 Satz 2 – neu - EStG - Stärkere Besteuerung bei Sachbezügen**

Die unter Ziffer 11 der Stellungnahme des Bundesrates vorgeschlagene Änderung in § 8 Absatz 1 EStG läuft darauf hinaus, Sachbezüge wie Gutscheine und andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag ausgewiesen sind, den Einnahmen aus Geld gleichzustellen. Infolgedessen würden die gesonderten Vorschriften für Sachbezüge in § 8 Absatz 2 nicht mehr zur Anwendung kommen. Hierdurch würde sich für viele Arbeitnehmer die Steuer- und Abgabenbelastung erhöhen.

Um eine Mehrbelastung der Beschäftigten zu vermeiden, müssten Arbeitgeber entsprechende Zuwendungen anstatt auf einen Geldwert - wie in vielen Fällen vor der BFH-Rechtsprechung vom 11. November 2010 (Az. VI R 21/09, 27/09, 41/10) - mit einer bestimmten Warenmenge oder einem bestimmten Dienstleistungsumfang ausweisen. Dies wiederum würde für Arbeitgeber den Verwaltungsaufwand bei der Bewertung der Sachbezüge und Prüfung hinsichtlich der Freigrenze deutlich erhöhen - insbesondere bei üblicherweise vorhandenen Preisunterschieden und Preisschwankungen von Waren und Dienstleistungen.

Die geltende Regelung sollte deshalb beibehalten werden, sie stellt nicht zuletzt auch eine erhebliche Steuervereinfachung dar. Der NVL begrüßt die in Teil A. der Gesetzesbegründung enthaltene Entscheidung, dass von einer Umsetzung des Bundesratsvorschlags derzeit abgesehen werden soll.

#### **Zu Ziffer 6: Verlustfeststellung - § 10d Absatz 4 EStG**

Der Vorschlag des Bundesrates regt eine Gesetzesänderung dahingehend an, der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes zur Feststellung von Verlusten den Boden zu entziehen. Die BFH hatte mit Urteil vom 13. Januar 2015 (Az. IX R 22/14) über einen Sachverhalt zu entscheiden, in dem die Verlustfeststellung daran scheiterte, dass für die betreffenden Jahre

keine Veranlagung erfolgt war und aufgrund der Festsetzungsverjährung nicht nachgeholt werden konnte. In diesen Fällen kann nach der Entscheidung des BFH auch ohne Veranlagung eine Verlustfeststellung erfolgen, solange die Verjährungsfrist für die Verlustfeststellung nicht eingetreten ist.

Nach Auffassung des NVL sollte von einer Umsetzung des Vorschlags des Bundesrates derzeit abgesehen werden. Die Gesetzesänderung würde die Rechte der Steuerpflichtigen einschränken. Ursache ist das Auseinanderklaffen der Verjährungsfristen bei Antragsveranlagung (vier Jahre) und Pflichtveranlagung (grundsätzlich bis 7 Jahre). Die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes stellt insoweit einen Gleichlauf für Sachverhalte der Verlustfeststellung her!

Die vom Bundesrat vorgebrachte weitere Begründung einer fehlenden materiellen Übereinstimmung von Verlustfeststellung und Steuerfestsetzung überzeugt nicht. Eine Übereinstimmung ist nach Auffassung des NVL wünschenswert. Hierfür wäre jedoch eine tatsächliche Bindungswirkung im Sinne eines Grundlagenbescheides der entsprechenden Feststellungen zu den Einkünften im Veranlagungsverfahren für das Verlustfeststellungsverfahren erforderlich. Nach geltendem Recht soll die Feststellung in einer Veranlagung inhaltlich wie bei einem Grundlagenbescheid in die Verlustfeststellung übernommen werden, ohne die verfahrensrechtliche Wirkung eines Grundlagenbescheides zu erhalten. Damit bleiben verfahrensrechtliche Probleme und Unsicherheiten zur Verlustfeststellung bestehen, sodass im Zweifelsfall bei fehlender oder fehlerhafter Verlustfeststellung sowohl gegen die Veranlagung als auch gegen die Verlustfeststellung Rechtsmittel einzulegen sind.

Ohne eine Überarbeitung des rechtlichen Zusammenhangs und der verfahrensrechtlichen Folgen zwischen Veranlagung und Verlustfeststellung sollte von der vorgeschlagenen Gesetzesänderung, die einseitig die Rechte der Steuerpflichtigen einschränkt, abgesehen werden.

#### **Zu Ziffer 10: Nachweis von Krankheitskosten - § 64 Absatz 1 EStDV**

Der Vorschlag des Bundesrates enthält eine Änderung zum Nachweis der Zwangsläufigkeit von Aufwendungen im Krankheitsfall dahingehend, dass die bisher abschließend geregelten Fälle, für die gesonderte Nachweise erforderlich sind, nunmehr eine nicht abschließend geregelte Liste darstellen sollen. Dies betrifft Maßnahmen, die ihrer Art nach nicht eindeutig nur der Heilung oder Linderung einer Krankheit dienen können und deren medizinische Indikation deshalb schwer zu beurteilen ist.

Nach den Ausführungen in der Gesetzesbegründung wird dieses Anliegen von Bund-Länder-Arbeitsgruppen weiter verfolgt. Zur Prüfung der Umsetzung sind mögliche Mehrbelastungen in der Gesundheitsverwaltung zu bewerten.

Nach unserer Einschätzung würde die vorgesehene offene Regelung zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit für die Steuerpflichtigen führen und wird deshalb abgelehnt. Nach geltender Rechtslage kann bei Zweifeln an der medizinischen Indikation einer durchgeführten

Behandlung der Steuerpflichtige seiner Mitwirkungspflicht für die steuermindernden Tatbestände gem. § 90 AO dadurch genügen, dass er eine entsprechende ärztliche Bescheinigung beibringt. Diese würde bei der angestrebten Gesetzesänderung für eine sichere Anerkennung nicht mehr genügen.

Wenn im Veranlagungsverfahren entsprechend dem Text der Gesetzesvorlage die Feststellung getroffen würde, dass es sich bei den Aufwendungen um eine Maßnahme handelt, die nicht eindeutig ausschließlich der Heilung oder Linderung einer Krankheit dienen könnte (!), müsste der Steuerpflichtige die medizinische Indikation für die Behandlung in seinem Fall durch ein amtsärztliches Gutachten oder Bescheinigung des medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nachweisen. Dieser Nachweis muss jedoch vor Beginn der Heilmaßnahme ausgestellt worden sein. Eine Nachholung im Veranlagungsverfahren ist somit nicht mehr möglich. Somit müsste der Steuerpflichtige nachweisen, dass es sich nicht um eine solche Maßnahme handelt, die nicht nur der Heilung dienen könnte.

Darüber hinaus würden die betroffenen „Maßnahmen“ nach unserer Einschätzung nicht nur medizinische Behandlungen umfassen, sondern bspw. auch krankheits- oder behinderungsbedingte Umbauten u. w. Aufwendungen. Für diese hatte der Bundesfinanzhof gegenüber amtsärztlichen bzw. amtlichen technischen Gutachten alternative Sachverständigengutachten zugelassen (bspw. Urteil vom 22.10.2009, VI R 7/09, vom 24.02.2011, VI R 16/10), die auch nachträglich erbracht werden können (Urteil vom 29.03.2012, VI R 47/10). Dieser praktikablen und sachgerechten Rechtsauffassung durch Gesetzesänderung den Boden zu entziehen, ist abzulehnen.

### **Sonderausgabenabzug für Krankenversicherungsbeiträge von Kindern bei den Eltern - § 10 Absatz 1 Nummer 3 Satz 2 EStG**

Die vom Bundesrat im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Zollkodex-Anpassungsgesetz unter Ziffer 11 seiner Stellungnahme (BT-Drs. 18/3158) geforderte Einschränkung des Sonderausgabenabzugs soll nach Prüfung durch die Bundesregierung ebenfalls nicht umgesetzt werden. Dieser Entscheidung ist zustimmen.

Das geltende Steuerrecht ermöglicht Eltern den Abzug, wenn das Kind den Sonderausgabenabzug nicht selbst beansprucht. Es ist nicht erkennbar, dass hierdurch Streitfälle entstehen sollen, die eine Rechtsänderung erfordern, wie der Bundesrat ausführt. Ebenso unbegründet ist die Gefahr der Doppelberücksichtigung, da aufgrund der anzugebenden Steuer-ID des Kindes eine Zuordnung und Kontrolle möglich ist.

Der Abzug der Vorsorgeaufwendungen durch die Eltern ist folgerichtig. Außerhalb des Familienleistungsausgleichs enthält § 33a Absatz 1 Satz 2 EStG die ausdrückliche Regelung, dass sich der Unterhaltshöchstbetrag um übernommene Basiskranken- und Pflegeversicherungsbeiträge erhöht, da diese einen existenzsichernden Bereich abdecken. Im Familienleistungsausgleich wird davon ausgegangen, dass sich ein Kind in Berufsausbildung grundsätzlich in einer unterhaltsbedürftigen Situation befindet. Insoweit ist es konsequent, dass die

Eltern die vom Kind gezahlten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge abziehen können. Es muss davon ausgegangen werden, dass die Eltern auch diese Beiträge wirtschaftlich tragen. Hierbei kann es keinen Unterschied machen, ob das Kind oder die Eltern Versicherungsnehmer sind. Insoweit stehen § 10 Absatz 1 Nr. 3 Satz 2 EStG und § 33a Absatz 1 Satz 2 EStG in einem Zusammenhang und müssen hinsichtlich des Abzugs der Versicherungsbeiträge zum gleichen Ergebnis führen.

Des Weiteren ist festzustellen, dass die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung insbesondere zu einer Mehrbelastung für Familien führen würde, deren Kinder während der Ausbildung gesetzlich sozialversichert sind. Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung ergäbe sich eine Ungleichbehandlung bspw. gegenüber privat krankenversicherten Kindern, deren Beiträge nicht aufgrund eines Ausbildungsverhältnisses oder anderweitiger Erwerbstätigkeit, sondern aufgrund eines übrigen Einkommens festgesetzt werden und die zutreffend weiterhin bei den Eltern abziehbar wären.

### **Zu Ziffer 25: Anpassung des § 14 StBerG**

Die Vorschrift § 14 StBerG legt die Voraussetzungen zur Anerkennung eines Lohnsteuerhilfvereins fest, die gemäß § 20 Absatz 2 StBerG folgerichtig auch nach der Anerkennung weiter vorliegen müssen.

Nach Absatz 1 Nummer 6 der Vorschrift darf der Lohnsteuerhilfevereine in seiner Satzung bestimmte Vorschriften des BGB nicht ausschließen, u. a. § 27 Absatz 3 BGB. Diese Vorschrift wurde durch das „Ehrenamtsstärkungsgesetz“ vom 21. März 2013 um einen Satz 2 erweitert, der die ehrenamtliche Tätigkeit der Vorstände festlegt.

Diese Ergänzung stellt keine Rechtsänderung für Vereine dar. Sie erfolgte zur Klarstellung für den Fall, dass die Vereinssatzung nicht bestimmt, dass ein Vorstandsmitglied eine Vergütung für seine Tätigkeit erhalten kann (Vgl. BT-Drs. 17/11316, S. 16). Auch nach der Gesetzesänderung können Vereine gemäß § 40 Satz 1 BGB durch eine Satzungsbestimmung von § 27 Absatz 3 BGB abweichen und Vergütungsregelungen für Vorstandsmitglieder vorsehen (BT-Drs., a.a.O.).

Diese Möglichkeit nutzen viele Lohnsteuerhilfevereine vor dem Hintergrund der vereins- und berufsrechtlichen Pflichten der Lohnsteuerhilfevereine (§§ 21 - 26 StBerG). Die Erfüllung dieser Pflichten obliegt den Vorständen als gesetzliche Vertreter und macht einen wirtschaftlichen Ausgleich für den persönlichen Einsatz erforderlich.

Die Erweiterung des Absatz 3 in § 27 BGB stünde einer solchen Satzungsregelung entgegen, ist jedoch aufgrund des Verweises des § 14 StBerG für die Vereine zu beachten. Dieses war offensichtlich nicht gewollt und eine entsprechende Anpassung des Steuerberatungsgesetzes beim Gesetzgebungsverfahren zum Ehrenamtsstärkungsgesetz übersehen worden (vgl. Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 2. April 2015).

Die unterbliebene Anpassung soll nunmehr mit dem Vorschlag des Bundesrates zutreffend nachgeholt und die Anwendung der Vorschrift § 27 Absatz 3 BGB auf Satz 1, d. h. den bisherigen Inhalt begrenzt werden. Die Dachverbände der Lohnsteuerhilfevereine BDL und NVL hatten diese Änderung bereits in einem Schreiben an das BMF vom 8. Januar 2015 angeregt und unterstützen somit den Vorschlag des Bundesrates.

**Zu Ziffer 1: Zum Gesetzentwurf allgemein -  
Entwurf eines „Steuervereinfachungsgesetzes 2013“ (BT-Drs. 18/1290)**

Der Neue Verband der Lohnsteuervereine e.V. lehnt die Vorschläge ab, soweit sie zu einer Änderung der Belastungsverteilung führen, die u. E. nicht sachgerecht ist. Dies betrifft beispielsweise die einseitige Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags ohne stärkere Berücksichtigung von Pauschalen, die tatsächlichen Aufwand abgelten und der zudem erheblichen Mitnahmeeffekte bewirkt. Darüber hinaus ist für mehrere Vorschläge keine Steuervereinfachung erkennbar bzw. dürften die Änderungen einseitig Vereinfachungen für die Finanzverwaltung und nicht für die Steuerpflichtigen bringen.

Auf finanzielle Nachteile für die Arbeitnehmer wurde bereits oben zu den Vorschlägen einer Quotelung der Arbeitgeberleistungen zur Kinderbetreuung hingewiesen. Gleiches gilt für die vorgeschlagene Verringerung der Freigrenze für Sachbezüge (§ 8 EStG).

Insbesondere im Zusammenhang mit der vorgesehenen stärkeren Automation sollten weitergehende Änderungen im materiellen Recht sehr behutsam erfolgen. Umfassende Anpassungen und Steuerrechtsänderungen binden erhebliche Kapazitäten bei der technischen Umsetzung der Rechtsänderungen. Dies zeigen nicht zuletzt die jährlichen Änderungen und der zunehmende Umfang der Erklärungsvordrucke sowie der zeitliche Programmieraufwand und „Nachjustierungen“ nach Veranlagungsbeginn.

Mit freundlichen Grüßen



Uwe Rauhöft  
Geschäftsführer

**NVL NEUER VERBAND DER  
LOHNSTEUERHILFEVEREINE E. V.**